

Mindestpreis auf alkoholischen Getränken juristisch doch möglich

Entgegen den Stellungnahmen der Suchtfachorganisationen sowie vieler Kantone und Gemeinden verzichtete der Bundesrat in seinem Vorschlag zur Totalrevision des Alkoholgesetzes auf die Einführung eines Mindestpreises – aus juristischen Gründen. Ein Gutachten zeigt nun aber auf, dass einem Mindestpreis auf alkoholischen Getränken aus juristischer Sicht nichts entgegen steht.

Ein Mindestpreis auf alkoholhaltigen Getränken gilt als besonders wirksame Massnahme zum Schutz speziell gefährdeter Personengruppen: Wissenschaftliche Studien zeigen, dass weniger getrunken wird, wenn alkoholische Getränke teurer werden – und dies insbesondere von Jugendlichen und Menschen, die viel Alkohol konsumieren (z.B. Alkoholabhängige). Trotzdem verzichtete der Bundesrat in seinem Vorschlag zum revidierten Alkoholgesetz auf diese preisliche Massnahme. Der Grund: Sie würde primär die Produkte aus dem Ausland betreffen, da vor allem diese sehr billig verkauft werden. Und somit sei sie nicht vereinbar mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Bei dieser Einschätzung stützte er sich auf ein Gutachten aus dem Jahr 2009. Eine neue juristische Expertise vom Mai 2013 kommt nun zu einem anderen Ergebnis.

Mindestpreise sind verhältnismässig

Die Expertise, die vom Fachverband Sucht in Auftrag gegeben und von der Zürcher Fachhochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW erstellt wurde, zeigt auf, dass ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit rechtmässig ist, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten werde. Das heisst, wenn erstens die staatliche Intervention hinsichtlich der gewünschten Wirkung geeignet ist, und zweitens das Ziel nicht mit einem weniger eingreifenden Mittel erreicht werden kann. Die beiden Autoren der Studie legen schlüssig dar, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Studien aus Kanada und Modellrechnungen aus Grossbritannien liessen erwarten, dass mit der Einführung eines Mindestpreises die gewünschten Effekte bei der indizierten Konsumentengruppe erzielt werden. Zudem seien auch keine gleich wirksamen, aber weniger eingreifenden Instrumente ersichtlich.

Der Mindestpreis ist gemäss Expertise aber nicht nur konform mit dem Freihandelsabkommen Schweiz – EU, sondern auch mit der Wirtschaftsfreiheit gemäss Bundesverfassung. Die Analyse der Rechtssprechung des Bundesgerichts zeige, dass es zulässig sei, tiefpreisige Alkoholika mit einer Mindestpreisvorgabe stärker zu belasten als die höherpreisigen alkoholischen Getränke, da erstere nachweislich mit besonders hohen Gefahren für Risikogruppen verbunden sind.

Neue Ausgangslage für Debatte im Nationalrat

Die Publikation dieser Expertise schafft für die Diskussion im Nationalrat eine völlig neue Ausgangslage. Während bislang der Mindestpreis als effektive Massnahme zur Reduktion des übermässigen Alkoholkonsums wenig umstritten schien, wurden vor allem juristische Hürden als Gegenargument genannt. Mit dem neuen Gutachten sind diese juristische Fragen nun neu zu beurteilen, sodass die Debatte unter ganz anderen Vorzeichen geführt werden kann.

Weitere Informationen

Die juristische Expertise «Vereinbarkeit von Mindestpreisen für alkoholische Getränke mit dem Freihandelsabkommen und der Bundesverfassung» wurde erstellt von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli und Prof. Dr. oec. et lic. iur. Jens B. Lehne unter Mitarbeit von Nadine Wantz, BSc Business Law des Zentrums für Sozialrecht ZSR School of Management and Law der Zürcher Fachhochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Das Gutachten wurde in Auftrag gegeben vom Fachverband Sucht.

Kontakt

Petra Baumberger

Generalsekretärin

Fachverband Sucht

baumberger@fachverbandsucht.ch

079 384 66 83